

Vereinsatzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Sportverein Schierstein 1913 e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Wiesbaden-Schierstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes innerhalb des Landessportbundes Hessen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungsstunden und Leistungen im Fußball. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Zugang beim Vorstand wirksam wird
- durch Ausschluss (siehe § 7)

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitrag wird im Regelfall im Lastschriftverfahren von den Bank- oder Postgirokonten der Mitglieder eingezogen. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen,
- Anträge zu stellen,
- Bei Veranstaltungen des Vereins den verbilligten Eintrittspreis für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Vereinsatzung, sowie die Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu befolgen,
- die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand beschlossen werden:

- wenn es mit seinem Beitrag 6 Monate im Rückstand ist und auf Mahnungen nicht reagiert hat,
- bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Vereinsatzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes,
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer

- V. dem Schriftführer
- VI. den Abteilungsleitern
- VII. des Jugendleiters

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder auch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Monat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nach außen vertretungsbefugt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat jährlich die Kasse und die Buchführung durch Mitglieder prüfen zu lassen. Diese Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen ein. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben. Anträge, die von einem Mitglied schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Über sie kann die Mitgliederversammlung wirksam Beschluss fassen. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; lediglich Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die nur durch Beschluss mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wiesbaden zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf.

Wiesbaden, den 21.04.2017